



Az. 33-1450
Landratsamt Freising

30.06.2021

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim Landratsamt Freising, Landshuter Str. 31 in 85356 Freising einzulegen. Er kann auch **elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen** unter der Adresse poststelle@kreis-fs.de eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in der Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten sei.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freising, den 05.07.2021
Landratsamt Freising

Helmut Petz
Landrat

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
des Landkreises Freising für das Haushaltsjahr
2021**

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Freising folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von -218.665.800 Euro dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 218.665.800 Euro und dem Jahressaldo (Jahresergebnis) von 0 Euro
2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 207.431.500 Euro dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von -209.029.000 Euro und einem Saldo von -1.597.500 Euro
 - b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 5.110.400 Euro dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von -31.217.700 Euro und einem Saldo von -26.107.300 Euro
 - c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 13.631.900 Euro dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von -4.906.700 Euro und einem Saldo von 8.725.200 Euro
 - d) und dem Saldo des Finanzhaushaltes (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von -18.979.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf -12.481.900 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 98.752.000 Euro festgesetzt.

§ 4

- (1) Gemäß Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes wird der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) auf 127.686.268,39 Euro festgesetzt und als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umgelegt.
- (2) Die Kreisumlage wird mit einem vom-Hundert-Satz (Hebesatz) aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen

(Umlagegrundlagen) bemessen:	
Endgültige Steuerkraftzahlen gemäß Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 30.10.2020:	
Grundsteuer A	1.333.254 Euro
Grundsteuer B	17.885.116 Euro
Gewerbesteuer	94.555.569 Euro
Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	122.944.338 Euro
Umsatzsteuerbeteiligung	19.957.613 Euro
80% der Schlüsselzuweisungen 2020, auf die kreisangehörige Gemeinden Anspruch hatten.	9.892.520 Euro

Summe der Umlagegrundlagen 266.568.410 Euro

(3) Der Hebesatz der Kreisumlage des Haushaltsjahres 2021 wird auf 47,9 v. H. festgesetzt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 10 Mio. € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Freising, 29.06.2021
Landkreis Freising

Helmut Petz
Landrat

II.

**Haushaltsplan 2021 und Finanzplanung bis 2024
Genehmigung der Haushaltssatzung**

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 23.06.2021, Nr. 12.2-1512 FS 2021 die Haushaltssatzung 2021 des Landkreises Freising genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des gesamten Jahres im Landratsamt Freising, Außenstelle Alte Mühle, Alte Poststr. 34, Zimmer AM-006, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Az. 32-5650-7-780/21A
Landratsamt Freising

07.07.2021

Auf Grund von § 28 der Fischseuchenverordnung vom 24. November 2008 (BGBl. I S. 2315), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 19. November 2019 (BGBl. I S. 1862) geändert worden ist

erlässt das Landratsamt Freising folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freising vom 17. Juni 2021 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Freising, den 7. Juli 2021

Diepold
Regierungsrat

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freising, SG 32, Zimmer 541/543, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag auch 14.00-17.30 Uhr) eingesehen werden. Dieser Veröffentlichungstext und weitere Unterlagen finden Sie auch auf unserer Homepage: www.kreis-freising.de/Landratsamt/Bürgerinformation/öffentliche-Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freising zur Abweichung von der vorgegebenen Breite der Ordnungsnummern für die Genehmigung zum Verkehr mit Mietwagen und für die Genehmigung zum Verkehr mit gebündeltem Bedarfsverkehr nach der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

Das Landratsamt Freising erlässt folgende

Allgemeinverfügung

Die verfügenden Teile des Bescheides lauten:

1. Abweichend von Anlage 3a und 3b zu § 27 Abs. 3 BOKraft n.F. dürfen Ordnungsnummern für den Verkehr mit Mietwagen i. S. d. § 49 Abs. 4 PBefG und im gebündelten Bedarfsverkehr i. S. d. § 50 PBefG im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Freising eine Breite von bis zu 290 mm aufweisen.

2. Die Allgemeinverfügung wird zum 2. August 2021 wirksam.

3. Der Widerruf dieser Allgemeinverfügung wird vorbehalten.

Gründe:

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf § 43 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der derzeit gültigen Fassung vom 21. Juni 1975 (BGBl. S. 1573), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2021 (BGBl. S. 882) i. V. m. § 27 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 687) und durch § 2 der Verordnung vom 30. November 2020 (GVBl. S. 705) und § 11 Abs. 2 Nr. 2 PBefG i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 281).

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 882) wurde in Artikel 5 die Regelung des § 27 Abs. 3 und Abs. 4 i. V. m. Anlage 3a und 3b BOKraft eingeführt. Hieraus resultiert die Pflicht zur Kenntlichmachung der Verkehrsformen Mietwagen i. S. d. § 49 Abs. 4 PBefG sowie der gebündelten Bedarfsverkehre nach § 50 PBefG durch eine am rechten unteren Eck der Heckscheibe anzubringende Ordnungsnummer. Die Anlagen 3a und 3b zu § 27 Abs. 3 und Abs. 4 BOKraft treffen konkrete Ausgestaltungsvorgaben, die insbesondere eine Breite von 150 mm vorgibt.

Bislang gab es Ordnungsnummern nur für den Taxiverkehr. Durch die Ausdehnung dieser Regelung auf die Genehmigung zum Verkehr mit Mietwagen und dem gebündelten Bedarfsverkehr droht im Bereich des Landratsamtes Freising der gesetzgeberische Wille, eine bessere Erkennbarkeit und Zuordnung dieser Verkehrsarten zu erreichen, ins Leere zu laufen. Zum einen wird der Flughafen München, welcher auf dem Gebiet der Landkreise Erding und Freising liegt, auch durch gewerbliche Personenbeförderungsunternehmen mit Sitz in der Landeshauptstadt München sowie dem Landkreis München bedient. Zum anderen können die Fahrzeuge allein durch das amtliche Kennzeichen nicht mehr eindeutig einem Zulassungsbezirk zugeordnet werden, da die Kennzeichenmitnahme des Zulassungsrechts auch von gewerblichen Personenbeförderungsunternehmen genutzt wird. Das vom Gesetzgeber vorgesehene Unterscheidungsmerkmal der Verkehrsformen Taxi, Mietwagen und gebündelter Bedarfsverkehre in Form von verschiedenfarbigen Ordnungsnummernschilder kann in diesem Fall nicht mehr helfen.

Zudem sind viele Mietwagenunternehmen die den Schwerpunkt ihrer angebotenen Dienste auf dem Flughafenlande oder auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München haben insbesondere in den Landkreisen München, Erding, Freising und der Landeshauptstadt München ansässig.

Um dem Willen des Gesetzgebers Rechnung zu tragen, haben die Landratsämter München, Erding und Freising mit der Landeshauptstadt München die Einführung eines Unterscheidungsmerkmals vereinbart. Die im Landkreis Freising ansässigen Mietwagenunternehmen und die gebündelten Bedarfsverkehrsunternehmen erhalten Ordnungsnummern mit dem Unterscheidungskennzeichen „FS-“, gefolgt von vier Ziffern. In der Folge haben diese Ordnungsnummern 7 Zeichen. Um die weiteren rechtlichen Vorgaben, insbesondere die Strichstärke der Schrift und die Abstände zwischen den Ziffern, zur Ausgestaltung der Ordnungsnummern einhalten zu können, bedarf es einer Ausnahme von der vorgesehenen maximalen Breite von 150 mm einer solchen Ordnungsnummer für den Verkehr mit Mietwagen und gebündelte Bedarfsverkehre.

Die Ausnahmegenehmigung kann nach § 43 Abs. 3 BOKraft unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden. Hierbei wurde berücksichtigt, dass in der Vergangenheit keine Pflicht zur oben dargestellten Kenntlichmachung der betroffenen Verkehrsformen bestand und es gerade hinsichtlich der Auswirkungen einer breiteren Ordnungsnummer keine Erfahrungswerte gibt und daher ein Widerruf der Ausnahmegenehmigung vorbehalten bleiben muss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch** erhoben werden.